

Das Bistum Minden.

Bischof Egilbert 1055-1080 bekundet einer seiner Kirche gemachte Schenkung, welche in der Villa «Nunhusen in pago Dreni» in der Grafschaft Bernhards vollzogen wird. Aber weder Nunhusen noch die sonst genannten Orte lassen sich im Dreingau auffinden. Eine geringe Verbesserung schafft Abhilfe; setzt man statt des Drein den bei Minden liegenden Dervegau, so ist es nicht schwer, die Ortsnamen unterzubringen. Dicht beieinander liegen da Neuhaus bei Bassum, Lindern und Brünhausen bei Sulingen, Egenhausen bei Twistringen.

Von Grafschaften links der Weser wird im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert mehrfach berichtet. So treten um 1220 die Grafen von Roden dem Grafen Heinrich von Hoya eine «comitia juxta Mindem» ([eine Wahl bei Minden](#)) ab, welche für die Grafschaft zu Laversloh gehalten wird. Etwas genauer lässt sich die Grafschaft Angelbecke bestimmen. 1230 wird vor dem Grafen Helembert vom Manen in Angelbecke Gut in Linteln im Kirchspiel Rhaden bei Lübbecke aufgelassen. Und 1279 überträgt König Rudolf dem Ritter Dietrich von Horst die «comitia libera inter Angelbecke et Wiseram fluvios» ([freie Wahlen zwischen Angelbeck und Weser](#)) als Reichslehen. An demselben Tage, dem 27. Januar, belehnte der König Arnold von der Horst mit der Freigrafschaft in der ganzen Diözese Osnabrück. Beide Verleihungen stehen also in engem Zusammenhang, wie Arnold und Dietrich offenbar aufs engste verwandt sind. Der Letztere besass 1273 die Freigrafschaft um Wimmer im Stift Osnabrück. Wahrscheinlich auch schon damals als Erbe Helemberts die von Angelbecke, da er diese, wie Rudolf erklärt, bereits 1279 inne hatte. Demnach würde Wimmer zur Freigrafschaft Angelbecke gehört haben. Da auch dieses Diplom heut in Hannover liegt, so gilt von ihm dasselbe, was über das Arnolds bemerkt worden. Auch hier muss der König getäuscht worden sein oder er hob absichtlich den bisherigen Zustand auf, da die Freigrafschaft allem Vermuten nach nicht ein Lehen des Reiches, sondern des sächsischen Herzogs war.

Angelbecke hiess der obere Verlauf der Hunte, und demnach ist die Lage bestimmt. Wahrscheinlich, dass sich die Grafschaft bis an die Weser und darüber hinaus erstreckte, wie sich zeigen wird. Damit verschwindet die Freigrafschaft aus der Geschichte. Allerdings wird später noch oft ein Gogericht Angelbecke, welches ein Lehen des sächsischen Herzogs war, genannt. Aber dasselbe kann in seiner räumlichen Ausdehnung nicht der alten Freigrafschaft entsprochen haben. Denn der Hauptort des Gogerichtes ist Osterkappelen, die dortige Freigrafschaft gehörte aber Tecklenburg. – Als Dingplatz für diese Grafschaft ist Hude am Dümmer-See in Anspruch genommen worden, gemäss einer Urkunde von 1233, laut welcher «ad bancos scabinorum in – Huth» ([zu den Bänken in – Huth](#)) ein Haus in dem benachbarten Marl vor dem Präsidenten Hildebold vergabt wird. Andere rechnen Hude zur «comitia Wischfrisonum», mit welcher Herzog Otto von Braunschweig 1318 den Edlen Rudolf von Diepholz belehnte, meines Wissens die einzige Erwähnung derselben.

In dieser Gegend lagen auch die Grafschaften Stewede, Border und Haddenhausen, welche Herzog Albert I. von Sachsen vom Reich zu Lehen trug. Er übertrug 1250 sein Lehnsrecht an Bischof Wedekind I. von Minden, der 1254 von König Wilhelm die Belehnung erhielt und die Anrechte, welche die Grafen von Schaumburg-Holstein und Andere besaßen, abkaufte. Der Name Stewede ist noch erhalten in dem gleichnamigen Berge, Haddenhausen liegt westlich von Minden und Border war ein eingegangener Ort an der Weser bei Stolzenau. Das Gebiet der Grafschaften erstreckte sich etwa vom Dümmer-See bis an die Weser bei Stolzenau. Bischof Wedekind erteilte 1258 den Freien von Border und Bischof Kuno 1263 ein Freien von Stewede das Recht der Mindischen Ministerialen, und damit ging die Freigrafschaft ein. Später bestehen in diesem Landstrich nur Gogerichte.

Sonst sind die Spuren von Freigrafschaften gering. In einer «comitia Hoyensis» liegen 1226 freie Güter des Klosters Schinna, welche Herzog Heinrich von Sachsen (-Braunschweig) mit des Königs mit seiner Machtvollkommenheit bestätigt ([Hodenberg: Auch von den Grafen von Wölpe und den Edlen von Hodenberg erwarben die Grafen von Hoya Gerichtsbarkeit und Freigüter rechts an der Weser](#)). Freie Güter eben daselbst werden 1255, nachdem sie dem Grafen von Hoya als patronus in einem «Freiding» angeboten worden, dem Kloster übergeben. Desselben Vorgangs gedenkt später 1258 Graf Heinrich II., welcher das erwähnte Freiding angesetzt hatte. Er bestätigt die Schenkung im Auftrag des Herzogs von Sachsen mit dessen und seiner Gewalt, und schliesslich wird 1274 noch die ausdrückliche Zustimmung des Herzogs erlangt. Es ergibt sich also, dass der Herzog von Sachsen die Grafschaft besass, sie aber an die Grafen von Hoya verliehen hatte. Herzog Albrecht von Sachsen-Lüneburg gab 1384 dem Grafen Otto III. von Hoya-Bruchhausen die «krumme Grafschaft» zurück, welche einst Herzog Wilhelm dem

Grafen Gert III. abgedrungen hatte. Es ist freilich zweifelhaft, wo diese lag, ob auf dem linken Weserufer oder ob die «krumme Grafschaft» im Stift Verden ist, welche lange der Gegenstand des Streites zwischen Bischof und Grafen war, bis sie 1437 Bischof Johann von Atzel kaufte, und die sich etwa zwischen Hellwege und Neuenkirchen erstreckte. Jedenfalls besaßen die Grafen von Hoya freigräfliche Rechte, ehe sie die Grafschaft Bruchhausen erwarben, aus welcher einige Zeugnisse vorliegen.

Der Edle Ludolf von Bruchhausen leitete 1211 selbst als Freigraf ein Freiding, in welchem Güter in den Kirchspielen Heiligenfeld, Vilsen und Barrien an Kloster Bassum gegeben werden. Wenige Jahre später wird auch ein Dingort der Bruchhausener Grafen, «Note trans aquam Wisere» ([Hinweis auf der anderen Seite des Wassers Weser](#)), am rechten Weserufer südöstlich von Verden erwähnt. Der Comitatus erstreckte sich also über beide Ufer, und man hat auch von ihm den Ursprung der oben genannten krummen Grafschaft im Bistum Verden ableiten wollen ([Hodenberg: Von Evekenhuth, welches in der Nähe lag, wohin 1250 ein Placitum angesagt war, lässt sich nicht sicher behaupten, dass dort ein ständiger Gerichtsplatz war](#)).

Die Weser stromaufwärts trifft man in Nienburg wieder die Spuren der Grafschaft. Um 1220 hatten die Grafen von Roden sie als Lehen der sächsischen Herzöge, traten sie aber damals den Grafen von Hoya ab. Ein «judicium liberorum» ([das Kindergericht](#)) in Nienburg wird noch 1266 urkundlich erwähnt. Noch in späterer Zeit musste jeder Bürger, welcher einen eigenen Herd besaß, zum «gehegeten freien Ding» kommen, welches freilich nur von Polizeisachen und dergleichen handelte.

Nienburg liegt an der Grenze des Gaues Grindiriga. In den Jahren 1089-1096 hielt dort «in comitatu Magni ducis» ([in Gesellschaft des grossen Anführers](#)) ein Windilman Placitum ab.

Südlich davon, wo der Dervegau auf das rechte Ufer des Flusses übergriff, wird im fünfzehnten Jahrhundert ein Freigericht zu Estorf erwähnt, welches die Grafen von Hoya 1413 von den Münchhausen kauften. Schon 1217 empfing der Graf Heinrich von Hoya vom Herzog Albrecht von Sachsen die Belehnung der Güter zu Estorf und auch die Münchhausen waren Lehnsträger der sächsischen Herzöge ([Hodenberg: Herzog Erich III. von Sachsen belehnte den Grafen Otto III. von Hoya mit den Herrschaften und Grafschaften von Hoya und Bruchhausen](#)).

Auf dem Schaffelde, Scapeveldun, welches der Stadt Minden gegenüber lag, «super ripam Wisere» ([an der Kante der Weser](#)) bestand um 1100 ein «mallus Everhardi comitis» ([der Ort Mallus des Grafen Everhard](#)); wohl derselben Stätte sass 1200 ein Graf Helenbert vor. Der Name deutet auf die Manen hin, die Grafen von Angelbecke.

Die Grafen von Schaumburg waren auch Inhaber einer Grafschaft. Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts lag ein mallus des Grafen Adolf «in pago Overenkerken sub arbore prope cimiterium» ([im Dorf Overenkerken unter einem Baum in der Nähe des Kirchhofs](#)), wo der Vizcomes Ludinger de Aldendorpe dem Gericht vorsass. 1223 war Freigraf Johannes de Stenborch, welcher «ante pontem Rintene (Rinteln)» ([vor der Brücke von Rinteln](#)) Gericht hielt. Rinteln liegt links der Weser und dort lag auch aufgetragenes Gut (bei Exten), so dass also die Grafschaft beide Ufer umfasste. Noch 1320 wurde unter Hermann Knost ein Freiding besonders zusammengerufen «extra portas opidi Aldendorpe in quodam jugere ad ipsum mansum (welcher an Kloster Fischbeck übertragen wurde) ([vor den Toren der Stadt Aldendorpe auf einem zum Herrenhaus gehörenden Bauernhof](#)) pertinente». Wahrscheinlich war auch Graf Dietrich von Holthusen, welcher am Anfang des zwölften Jahrhunderts in Diddelinchusen, Diedersen östlich von Hameln und in Münden Gutsverträge bestätigte, Schaumburgischer Untergraf.

Zur Mindener Diözese gehörte auch der Leinegau. Schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts wird der «mallus comitis Bernhardi de Wilepe in pago Langinge in loco Nobike juxta Hachen» ([der Mallus des Grafen Bernhard de Wilepe im Dorf Langinge im Ort Nobike bei Hachen](#)) (Nöpke bei Hagen bei Neustadt am Rübenberge) erwähnt. Da für die Schenkungen die besondere Bestätigung des Sachsenherzogs Heinrich des Löwen eingeholt wird, ist wahrscheinlich, dass der Graf von Wölpe von diesem mit der Grafschaft belehnt war. Ein Mallus desselben Grafen Bernhard im Leinegau wird auch in den Jahren 1181-1185 genannt. Noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts hält der herzogliche Vogt Freidinge in Winsen und zu Bergen.

In dem südlich gelegenen Merstengau waren in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts mehrere Grafen tätig, wenn auch der Mangel einer Datierung genaue Feststellungen unmöglich macht. Graf Widukind von Schwalenberg hat um 1100 einen Mallus in villa Lindem, bei Hannover, und ebenso

einen in Lindard, Linderte bei Gehrden. Ein Graf Gerbert richtet «juxta Runeberchen», Ronnenberg nahe bei Linderte. Ein Placitum des Grafen Hildebold von Roden findet statt « in occidentali ripa Himene fluminis» ([am westlichen Ufer des Flusses Himene](#)), am linken Ufer der Ihme. Gegen Ende des Jahrhunderts ist Graf Konrad Vorsteher des «mallus in pago Selessen in loco Salseken» ([Mallus im Dorf Selessen an der Stelle Salseken](#)), Seelze zwischen Hannover und Wunstorf. Ferner wird 1223 ein «liber commes» Heinrich Lastorf bei Wenningsen genannt. Graf Rudolf von Hallermund leitet 1231 ein Freiding, wo Gut im Amt Lauenau resigniert wird. In oder bei der Stadt Hannover wird 1277 und 1279 ein Freiding abgehalten, welchem letzteren der Stadtvogt vorsitzt. Johann Graf von Wunstorf und Roden hielt 1321 «ein Ding seiner freien Grafschaft» vor der Burg Blumenau ab. In Pattensen halten noch 1344 Freigraf und Freie Gericht.

Übersieht man diese freilich spärlichen Zeugnisse, so ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb der Mindener Diözese die Herzöge von Sachsen die Grafschaft inne hatten und weiter verlehnten. Freigericht, ebenso Gogericht, wie viele Zeugnisse bestätigten, hingen vom Herzog ab. Soweit der Bischof die Freigrabschaft erwarb, ging sie vermutlich ganz ein. In der Stadt Minden stand es, wie in anderen Bischofsstädten; es gab hier einen bischöflichen Stadtgrafen, der Wichgraf hiess. Aber 1303 entsagte Bischof Ludolf dem Recht, dieses Amt zu besetzen und überliess es der Bürgerschaft. Kaiser Ludwig verlieh 1332 dem Bischof Ludwig von Minden als neue Gnade, Freigerichte nach Vemerecht einzusetzen und zwar zu Berndessen bei der Linde, zu Berckercken und Blasne und drei andere nach seinem Ermessen, und ernannte den Ministerialen Burchard Cruse zum Freigrafen. Die Lage des ersteren Ortes ist unbekannt. Blasne wird als Blasheim bei Lübbecke gedeutet, und Bergkirchen liegt westlich von Minden im Teutoburger Wald. Karl IV. fügte 1354 für Bischof Dietrich III. noch zwei Stühle hinzu, einen vor dem Dorf Halen bei Lübbecke und einen vor dem eingegangenen Dorf Walve bei Minden ([Die Mindensche Bürgerfamilie Cruse begegnet öfters in den gleichzeitigen Urkunden](#)). Trotz dieser doppelten Verleihung ist bisher von diesen Gerichten keinerlei Nachricht an den Tag gekommen. Die Stadt Minden versicherte sich daher 1379 des Beistandes der Herzöge von Jülich als Grafen von Ravensberg in Veme-Sachen. Herzog Wilhelm empfing Rat und alle Bürger von Minden auf zehn Jahre in seinen Dienst und versprach, sie zu verdedingen in dem Gericht, welches Freiding heisst. Wenn sie in solche Gerichte gemahnt werden, wo er ihrer zu offenbaren Tagen und zu Ehren und zu Recht mächtig wäre, will er sie verdedingen und bei Recht behalten nach seiner Macht.

Da die Verleihungen Ludwigs und Karls IV. ohne Erfolg blieben, so hat es in dem gesamten Bistum nicht Einen Stuhl gegeben, welcher Veme-Prozesse geführt hätten.



Wir können hier unsere Betrachtung abbrechen, aus der weitere Folgerungen später zu ziehen sind. Die verschiedenartigsten Verhältnisse sind vor unseren Blicken vorüber gezogen. Am meisten gleichen sich die Zustände in den Bistümern Köln und Münster, während Paderborn, Osnabrück und Minden je ein verschiedenes Bild darboten. Unmöglich ist es, die alten Grafschaften und ihre Unterbezirke mit einiger Sicherheit festzustellen. Die Freigrabschaften entsprechen, wie das auch von den Gauen feststeht, nicht immer den kirchlichen Grenzen von Bistümern und Pfarreien. Sie greifen aus der einen Diözese in die andere über und manche Kirchspiele sind in zwei oder mehrere Freigrabschaften eingeordnet. So sehr auch Verkauf, Verpfändung und Erbteilung den Bestand der Freigrabschaften ändern und verschieben, im Allgemeinen wird man daran festhalten müssen, dass ihre ursprüngliche Abgrenzung einer früheren Zeit angehört, als die Feststellung der kirchlichen Sprengel, bei der die Rücksicht auf dichtere oder dünnere Bevölkerung, auf bequeme Zugänglichkeit vornehmliche Rücksicht in Anspruch nahm. Unter welchen Bedingungen einst die Gerichtssprengel entstanden, entzieht sich unserer Kenntnis.